

1. Nebenanlagen (§§ 84 (1) und 23 (5) BauNVO)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen des § 14 (1) BauNVO nicht zulässig. Das gleiche gilt für bebaubare Flächen mit Ausnahme von Stellplätzen, Garagen und für bewegliche Abfallbehälter, soweit sie nach dem Landesrecht in der Abstandsfläche zulässig sind oder zugelassen werden.
Ausnahmen (§ 1 (4) BauNVO)
Die Ausnahmen des § 84 (3), 4 (3) werden nicht zugelassen.
2. Baugestaltung (§ 9 Abs. 2 BauNVO, § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BauNVO vom 21.4.1970 (GVL Nr. 1970 S.299))
Zur Erreichung eines einheitlichen Ortsbildes und zur Vermeidung Mißstände werden nachstehende Festsetzungen getroffen:
 3. 1 Außenwandflächen
Die Außenwandflächen sind zu verbinden, in Wachsstein mit Schiefer zu verkleiden oder zu verputzen.
 3. 2 Dachdeckung
Flachdächer sind mit einer mindestens 2 cm starken Kiesschicht zu versehen.
 3. 3 Antennen
Antennenanlagen sind nur auf dem Dach als Gemeinschaftsanlage zulässig.
 3. 4 Werbeanlagen
Werbeanlagen für Zettel- und Kopiermaschinen sind nur in der üblichen Form bis zu einer Grundfläche von 1,5 qm zulässig. Die Flächen für Stellplätze sind zu befestigen.
 3. 5 1 Die Flächen für Stellplätze sind zu befestigen.
3. 5. 2 Für je 20 Stellplätze ist ein Wagnerschießplatz einzuweisen.
3. 5. 3 Stellplatzanlagen mit über 20 Stellplätzen sind in der Anlage ist alleseitig mit Strauchwerk bis 1,5 m zu bepflanzen und zu unterhalten. Nach mindestens je 100 Stellplätzen ist eine Fläche von mindestens 10 m² als Grünfläche (Parkanlage) auszuweisen, die in die öffentliche Hand übergeht.
 3. 6 Garagen
3. 6. 1 Die Außenwandflächen von Garagen sind wie das Wohngebäude zu behandeln.
3. 6. 2 Garagen, die kein gemeinsames Dach mit dem Hauptgebäude haben, sind mit einem Flachdach zu versehen.
3. 6. 3 Tiefgaragen sind mit mindestens 50 cm Estrich auf einem mindestens 10 cm starken Fundament zu unterhalten.
 3. 7 Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter
Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so dauerhaft zu gestalten, daß die Behälter von den Erschließungsflächen aus nicht zu sehen sind.
4. Zulässige Geschosshöhe (§ 24a (5) BauNVO)
Die zulässige Geschosshöhe darf um die Fläche notwendiger Grünflächen (Parkanlage) auszuweisen, die in die öffentliche Hand übergeht.
5. Die Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 12 M (alt) und 10 M (neu) sind im Bebauungsplan Nr. 12 M (neu) aufzunehmen, nach diesem Bebauungsplan auszuführen.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 M (neu)
Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 M besteht bereits ein einheitlicher Bebauungsplan. Dieser Plan wurde in verschiedenen Verfahren bereits mehrfach geändert. Die Änderungen haben zu zweckmäßig erscheinen lassen. Um den Erfordernissen der Kirche Rechnung zu tragen (§ 1 (5) BauNVO) in Abstimmung mit der Evangelischen und Katholischen Kirche ist die Fläche des Gebietes, die der Friedener Straße als allseitig befriedeter Grundfläche an der Friedener Straße als allseitig befriedeter Grundfläche auszuweisen, die in die öffentliche Hand übergeht.
Das gesamte Gebiet ist voll erschlossen. Kanal- und Straßenbau sind nicht erforderlich.
Sonderanordnungen sind nicht vorgesehen.
Die der Gemeinde aus der Plandurchführung entstehenden geschätzten Kosten betragen ca. Schulbau DM 3,2 Mio.

Grüne Eintragung gemäß Bescheid vom 22.11.1993
Monheim, den 25.11.1993

B-Plan 14 M 2. Ä.

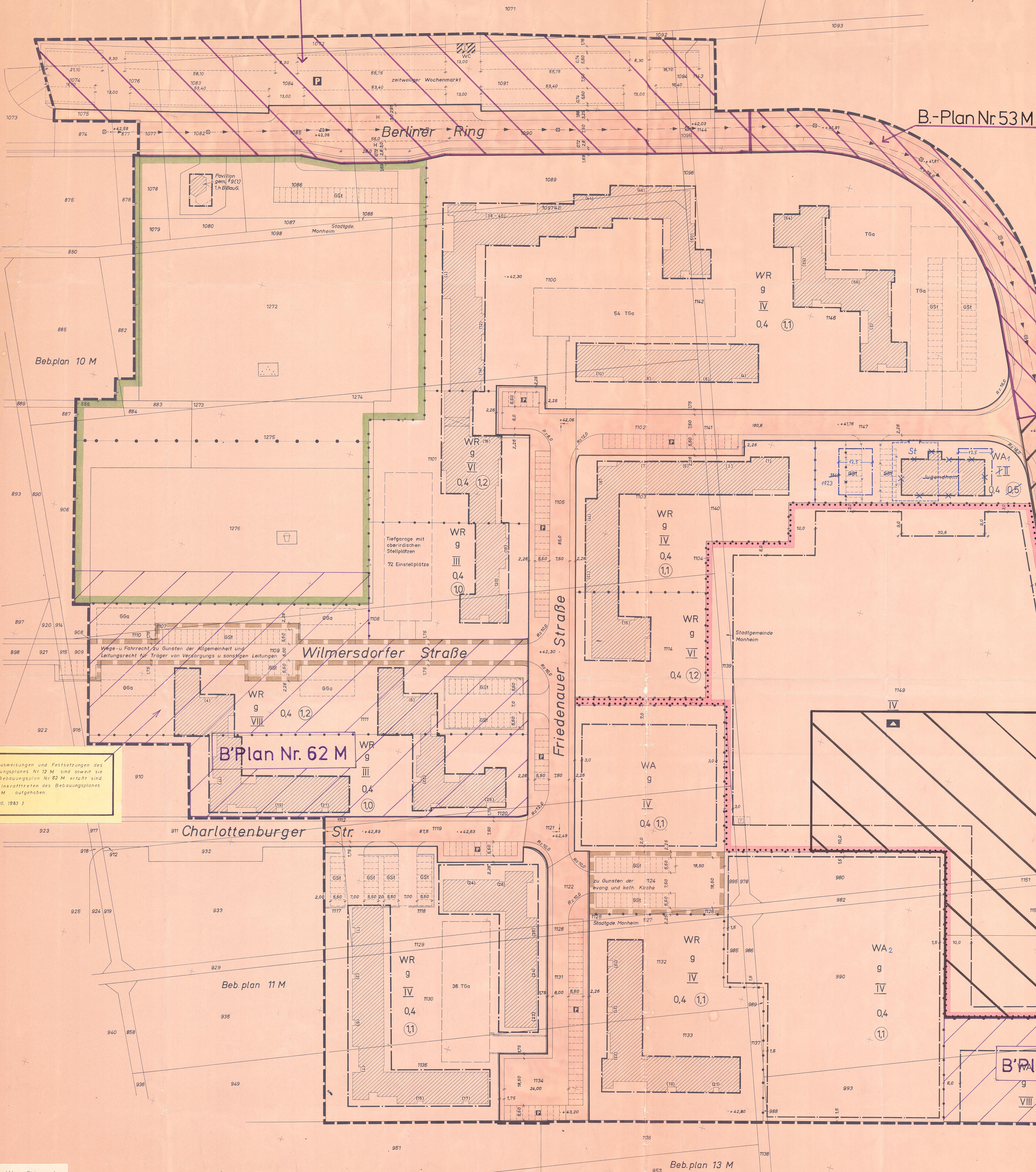
Bestimmte Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 M

1. Ausschluss von Ausnahmen im Allgemeinen Gebiet Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 BauNVO)
Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
2. Ausschluss von Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen in Form des § 14 (1) BauNVO sowie alle übrigen Anlagen, die nach dem Landesrecht in der Abstandsfläche zulässig sind oder zugelassen werden können, ausgeschlossen. Ausnahmen (§ 1 (4) BauNVO)
Die Ausnahmen des § 84 (3), 4 (3) werden nicht zugelassen.
3. Anfertigung von Bläuen, Straßenschildern und sonstigen Befestigungen (§ 1 (3) BauNVO)
3. 1 Die Stellplatzanlage ist zu begrünen, alleseitig mit Strauchwerk bis 1,5 m Höhe anzupflanzen und zu unterhalten.
3. 2 Die Flächen für Stellplätze sind zu befestigen.
3. 3 Für je 20 Stellplätze ist ein Wagnerschießplatz einzuweisen.
3. 4 Stellplatzanlagen mit über 20 Stellplätzen sind in der Anlage ist alleseitig mit Strauchwerk bis 1,5 m zu bepflanzen und zu unterhalten. Nach mindestens je 100 Stellplätzen ist eine Fläche von mindestens 10 m² als Grünfläche (Parkanlage) auszuweisen, die in die öffentliche Hand übergeht.
4. Geschosshöhe (§ 24a (5) BauNVO)
Die zulässige Geschosshöhe darf um die Fläche notwendiger Grünflächen (Parkanlage) auszuweisen, die in die öffentliche Hand übergeht.
4. 1 Vorhaben
Vorhaben, die die Erschließungsflächen grenzen, sind offen zu gestalten. Als Grenzlinie gilt das Maß von der überbauten Baulandfläche des letzten Gebäudes bis zum Scheitelpunkt der Kante mit der der Dachstuhl.
4. 2 Dachformen, Dachneigungen
Dachformen, die die Erschließungsflächen grenzen, sind offen zu gestalten. Als Grenzlinie gilt das Maß von der überbauten Baulandfläche des letzten Gebäudes bis zum Scheitelpunkt der Kante mit der der Dachstuhl.
4. 3 Dächer
Als Grenzlinie gilt das Maß von der überbauten Baulandfläche des letzten Gebäudes bis zum Scheitelpunkt der Kante mit der der Dachstuhl.
4. 4 Einfriedungen
4. 4. 1 Vorhaben
Vorhaben, die die Erschließungsflächen grenzen, sind offen zu gestalten. Als Grenzlinie gilt das Maß von der überbauten Baulandfläche des letzten Gebäudes bis zum Scheitelpunkt der Kante mit der der Dachstuhl.
4. 5 Verkleidung von Außenwänden
Die Außenwände sind zu verbinden, in Wachsstein mit Schiefer zu verkleiden oder zu verputzen.

B-Plan Nr. 78 M

Die Ausweisungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 M sind soweit sie vom Bebauungsplan Nr. 57 M ersetzt sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 57 M aufgehoben.
[15. 4. 1982]

B-Plan Nr. 66 M



Die Ausweisungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 M sind soweit sie vom Bebauungsplan Nr. 62 M ersetzt sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 62 M aufgehoben.
[15. 10. 1983]

1. Änderung (blaue Eintragung)

Die 1. Änderung ist gem. § 21a in Verbindung mit § 211 des BauNVO durch Beschluss des Rates vom 28.09.1995 aufgestellt worden.

Monheim a.R. den 06.10.1995

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Nach amtlicher Bekanntmachung am 29.09.1995 ist die Änderung mit Beginn des § 212 des BauNVO in der Zeit vom 17.10.1995 bis 20.11.1995 öffentlich ausgelegt worden.

Monheim a.R. den 28.11.1995

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Der Rat hat die Änderung gem. § 10 BauNVO in Verbindung mit den §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.07.1994 (GV. Nr. 1588), geändert durch das Gesetz vom 19.03.1995 als Sitzung beschlossen.

Monheim a.R. den 04.09.1995

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Das Gesetzverbot gem. § 11 BauNVO ist mit Verfügung vom heutigen Tage abgeschrieben worden.

Monheim a.R. den 13.10.1998

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.03.1997 ist gem. § 12 BauNVO am 01.12.1997 erteilt. Bekannt gemacht worden.

Monheim a.R. den 13.10.1998

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.03.1997 ist gem. § 12 BauNVO am 01.12.1997 erteilt. Bekannt gemacht worden.

Monheim a.R. den 13.10.1998

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.03.1997 ist gem. § 12 BauNVO am 01.12.1997 erteilt. Bekannt gemacht worden.

Monheim a.R. den 13.10.1998

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.03.1997 ist gem. § 12 BauNVO am 01.12.1997 erteilt. Bekannt gemacht worden.

Monheim a.R. den 13.10.1998

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.03.1997 ist gem. § 12 BauNVO am 01.12.1997 erteilt. Bekannt gemacht worden.

Monheim a.R. den 13.10.1998

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.03.1997 ist gem. § 12 BauNVO am 01.12.1997 erteilt. Bekannt gemacht worden.

Monheim a.R. den 13.10.1998

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister

Karl Friede
Bürgermeister